

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 2936.) Gesetz über die Presse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben bereits im vergangenen Jahre bei der deutschen Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Pressgesetzgebung in Antrag gebracht. Nachdem inzwischen der Bundesbeschluß vom 3. März d. J. ergangen, ein für alle deutsche Bundesstaaten gemeinsames Pressgesetz aber, wie Wir es im Interesse deutscher Einheit gewünscht hätten, für jetzt nicht zu erzielen gewesen ist, verordnen Wir, unter Vorbehalt eines nach Anhörung des Vereinigten Landtages zu erlassenden Pressgesetzes, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Censur wird hiermit aufgehoben.

Alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften treten außer Kraft.

§. 2.

Die Entscheidung darüber: ob in Druckschriften, oder vermittelt mechanisch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und wer dafür strafbar sei, steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei lediglich nach den Vorschriften der in Unseren Staaten geltenden Strafgesetze sich zu achten.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorrätliche Exemplare von Schriften oder Bildwerken, welche rechtskräftig für verbrecherisch erachtet worden, sind ganz oder theilweise zu vernichten. Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen.

§. 3.

Auf jeder Druckschrift muß am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name

und Wohnort desjenigen, der dieervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Uebertragung des Verlagsrecht, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt sein.

§. 4.

Für periodisch erscheinende Schriften gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Wer fortan eine Zeitschrift in kürzeren oder monatlichen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe:
 - a) in einem den Oberpräsidenten einzureichenden Prospektus die Gegenstände, mit welchen sich die Zeitschrift beschäftigen, die Zeitabschnitte, in denen sie erscheinen soll, so wie den Titel bestimmt anzugeben, und
 - b) eine Kaution zu bestellen, deren Höhe, wenn das Blatt sechsmal oder öfter wöchentlich erscheinen soll, wie folgt bestimmt wird:
 - für Städte, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. „wegen Entrichtung der Gewerbesteuer“ (Gesetzsammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, auf 4000 Rthlr.;
 - für Städte der zweiten Abtheilung auf 2000 Rthlr.;
 - für Städte der dritten Abtheilung auf 1000 Rthlr.;
 - für die zur vierten Abtheilung gehörenden Ortschaften auf 500 Rthlr.

Für ein Blatt, welches weniger als sechsmal wöchentlich erscheint, wird die Kaution auf die Hälfte der oben gedachten Summen bestimmt.

Die Kaution ist bei der Regierungshauptkasse und zwar in Preussischen Staatsschuldsscheinen, zum Nennwerthe zu hinterlegen.

Befreit von der Kautionsbestellung bleiben: die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden periodischen Blätter, sowie diejenigen, welche ausschließlich mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen, medizinischen, musikalischen oder rein gewerblichen Gegenständen gewidmet sind.

- 2) Ausgeschlossen von dem Rechte zur Herausgabe periodischer Schriften sind nur diejenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugnenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind.
- 3) Eine periodische Schrift, welche wider die Bestimmung unter 2., oder ohne vorangegangene Erfüllung der unter 1. vorgeschriebenen Bedingungen erscheint, ist von der Polizeibehörde zu unterdrücken.
- 4) Wird der Herausgeber oder der Verleger eines bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden periodischen Blattes, welches in kürzeren als monatlichen Fristen erscheint, oder der Vertreter des Herausgebers wegen eines vermittelst des Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt, so hat der Richter sogleich auf Bestellung einer Kaution zu erkennen und diese nach den Vorschriften unter 1. b. abzumessen. Bis zur Bestellung der vom Richter erkannten Kaution darf das Blatt nicht erscheinen.

5) Beim

- 5) Beim Rückfall hat der Richter, mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die ursprünglich (1. b.) oder in Folge eines Urteils (4.) bestellte Kaution ganz oder einen Theil derselben für verfallen zu erklären, und zugleich zu bestimmen, ob die Kaution zu ergänzen, oder die fernere Herausgabe des Blattes zu verbieten sei.
- 6) Die Herausgeber einer in kürzeren als Monatsfristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, Entgegnungen, zu welchen sich die betheiligte Staatsbehörde veranlaßt findet, in das nächste Stück des Blattes kostenfrei aufzunehmen, und solchen Entgegnungen den Platz anzuweisen, an welchem sich der angreifende Artikel befunden hat.
Dasselbe gilt von Entgegnungen solcher Privatpersonen, welche in der Zeitschrift Angriffe erlitten haben.
Übersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen Einrückungsgebühren zu zahlen.
- 7) Am Ende jedes Stückes einer Zeitschrift ist der Herausgeber, sowie der Verleger, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, und der Drucker namhaft zu machen.

§. 5.

Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie derjenige, in dessen Kommission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, imgleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Kommission zu geben, im Selbstverlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werkes eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§. 6.

Wer eine der in den §§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldbuße von 5 bis 100 Rthlr., oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 7.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Strafgesetz verletzt ist, vorläufig in Beschlag zu nehmen; sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die gerichtliche Verfolgung beantragen.

Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

§. 8.

In Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt

bleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutsches Preßgesetz vereinbart sein wird, bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-Vorschriften verwirkt und noch nicht verbüßt sind, werden hierdurch niedergeschlagen, und jedes dieserhalb eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, 17. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.
v. Rohr.
